

1924, S. 24 ff.) nicht als Mittel kaiserlicher Gegenpropaganda gegenüber der Kurie, sondern als Zeugnis einer damals noch gut möglichen Zusammenarbeit von Papst und Kaiser zur Förderung der Livlandmission erklärt, doch mit einer vom Kaiser versteckt gegen Dänemark gerichteten Spitze. In der Tat ist ein propagandistischer Wettstreit des Kaisers mit dem Papst auf dem Missionsfelde nicht erweisbar und, besonders zu jenem Zeitpunkt, wo Friedrich Reizungen der Kurie vermied, sogar besonders unwahrscheinlich. Dagegen steht meiner Meinung nach als Hauptzweck des Kaisermanifestes ein verdeckter Stoß gegen die baltische Expansion und Stellung Waldemars II. außer Zweifel. Die hierbei vom Kaiser als politisches, auch für das Mißtrauen der Kurie unangreifbares Mittel in sein Manifest übernommene päpstliche Missionstheorie hatte nämlich — und damit wird eine neue Quelle herangezogen — Honorius III. selbst schon am 18. April 1220 mit den Worten *nec . . . quos Christus in libertatem vocavit, . . . velis subiicere servituti* gegen den Dänenkönig geltend gemacht. Dazu veranlaßten ihn die Klagen der drei livländischen Bischöfe über die Sperrung des Lübecker Hafens seitens des Dänenkönigs mit der Absicht, *ut conversos et convertendos* (in Livland) *sue subiiciat ditioni* (Potthast 6230). Dieselben Klagen hat Bischof Albert dann im Herbst 1220 auch dem Kaiser vorgetragen, der damals noch nicht darauf einging. Aber später hat er dieses, und wohl auch noch anderes entsprechendes Material über die baltische Missionslage, das ihm *nuper ex veridica fidelium insinuatione* zugegangen war, in seinem Manifest von 1224 gegen *principes orbis*, die die Freiheit der baltischen Stämme „in Knechtschaft wandelten“, d. h. gegen den Dänenkönig, diplomatisch ausgewertet. Damit scheint eine allseitig befriedigende Deutung des Kaisermanifests erreicht. Das auf S. 57 f. unserer Schrift folgende neue Urteil über das Neophytenprivileg Honorius' III. vom 3. Januar 1225 (Potthast 7343), das, gleichfalls im Widerspruch zu der Ansicht Caspars, weder ein Erzeugnis päpstlicher Polemik, noch des päpstlichen Wettstreites mit dem Kaisermanifest von 1224 gewesen sein soll, muß jetzt allerdings wieder im Sinne Caspars modifiziert werden. Denn Fr. Baethgen („Die Kurie und der Osten“, Deutsche Ostforschung I, 1942, S. 322) zeigt den gedanklichen und formalen Zusammenhang der Schlußformel dieses Papsterlasses über die kirchliche Unterstellung der livländischen Neugetauften als *nulli alii quam soli Christo et obedientie ecclesie Romane subiecti* mit der gegen den deutschen König gerichteten programmatischen Erklärung Gregors VII. von 1075 betreffs des päpstlichen Alleinrechts an Ungarn: *nulli regi alterius regni subici, nisi sancte et universe Romane ecclesie* (Registrum II, 63 ed. Caspar 1920, S. 218 f.). Den Neophytenerlaß Honorius' III. von 1225 wiederholte übrigens, wie sich hinzufügen läßt, am 5. Mai 1227 Gregor IX. (Potthast 7894), und zwar, laut der Stellung des Schreibens im Register, allein für Preußen, und also als ersten kurialen Protest gegen die Goldene Bulle von Rimini Friedrichs II. von 1226, die die Preußen der Unterwerfung durch den Deutschen Orden anheimgab (B. F. 1598). Für das in der Urkunde von Rimini sowie in deren Wiederholung vom Jahre 1245 für Kurland, Litauen und Semgallen (B. F. 3479; Orig. in Königsberg) verkündete, in seinem Ursprung noch unerklärte alte Besitzrecht des Reiches an allem Heidenlande (vgl. Aubin S. 131 f., 231 und E. E. Stengel, Hochmeister und Reich, 1938) gibt es übrigens noch ein